

Düsteres Depot

Der Streit um das seziierte Gehirn von Ulrike Meinhof hat aus Medizinersicht eines gezeigt: das Sektionsrecht ist unzulänglich.

Von Ayala Goldmann

Professor Dr. Wolfgang Eisenmenger, Präsident der Gesellschaft für Deutsche Rechtsmedizin und Chef der Gerichtsmedizin an der Universität München, fände eine Regelung für ganz Deutschland sehr von Vorteil, weil es um ethische und moralische Fragen gehe. „Es könnte sein, dass die Politik durch die Debatte um die RAF-Gehirne aktiviert und motiviert wird“, sagt Eisenmenger der DUZ. Mit Bremen, Berlin, Hamburg und Sachsen haben bislang nur vier Bundesländer klare Vorschriften darüber erarbeitet, wie lange Leichenteile aufbewahrt und wann Angehörige informiert werden müssen. Auch in Bayern gibt es nach Angaben Eisenmengers entsprechende Überlegungen.

Vorbildlich findet der Mediziner das Sektionsrecht in Österreich, das noch zu Zeiten von Maria Theresia eingeführt wurde. Wer in einem österreichischen Krankenhaus sterbe, sei seit dem 18. Jahrhundert üblicherweise zur Sektion bestimmt gewesen. Die Bevölkerung habe sich so daran gewöhnt, dass das Öffnen der Leichen zur Qualitäts-

kontrolle im Gesundheitswesen diene. Zur Klärung der Todesursache sei es häufig nötig, Organe auch über Jahre aufzubewahren, sagt Eisenmenger. Bei Auseinandersetzungen um Kunstfehler würden ganze Organe aufbewahrt, etwa das Herz eines Patienten, der während einer Bypass-Operation an einem Infarkt starb. Auch ein Zweitgutachter müsse das Organ untersuchen können.

Seit den 60er-Jahren liegt in Eisenmengers Schrank der Schädel von Otto Praun, einem der berühmtesten deutschen Mordopfer. Nach Überzeugung eines Münchener Schwurgerichts ließ Vera Brühne den Mann ermorden, aber sie bestritt das und stellte immer wieder Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens. So lange musste der Schädel aufbewahrt werden. Nach dem Tod Brühnes hatte Eisenmenger ein Problem: „Soll ich jetzt den Angehörigen sagen, ich habe den Kopf eures Großvaters, wollt ihr den entsorgen?“

Das Schweigen um das unangenehme Thema ist nach Ansicht des Rechtsmediziners für die Angehörigen, aber auch für die Rechtsmediziner, manchmal ein Segen. „Zwei Jahre nach einem Tod haben die Angehörigen ihre Trauer vielleicht überwunden. Soll ich dann anrufen und sagen, ich habe das Herz oder das Hirn?“ Außerdem sei die Bestattung von Gehirnen mit etwa 1000 Euro nicht billig. Und die Gerichtsmediziner stünden immer wieder vor konkreten Problemen: „Wie übergebe ich das Gehirn – in der Plastiktüte, im Plastiktopf, im Organsarg?“ Die aktuelle Debat-

te bringe zwar Licht in die Dunkelheit, aber „ich bin froh, wenn wir und andere wieder unsere Ruhe haben“, meint Eisenmenger.

Obduktionen zur Klärung der Todesursache oder die Herausgabe von Organen an Angehörige müssen von Staatsanwälten angeordnet werden. Rechtsmediziner und Juristen sind sich dabei nicht immer grün. Bei gerichtlich angeordneten Obduktionen fordert Professor Ulrich Vultejus, Lehrer für Rechtskunde an der Universität Hildesheim und Richter im Ruhestand, die Wiedereinführung der Anwesenheitspflicht von Staatsanwälten oder Richtern. Der 75-Jährige hält es für fatal, dass die Justizverwaltung „aus Ersparnisgründen“ vor Jahren durchgesetzt habe, Obduktionen auch ohne das Beisein von Juristen ansetzen zu können. Denn den Gerichtsmedizinern traue Vultejus nicht über den Weg.

„Murkseln ohne Aufsicht“

„Die murkseln jetzt ohne Aufsicht“, meint er. Als Richter habe er immer wieder bei Obduktionen darauf achten müssen, „dass die nichts klauen“. Denn „jeder Mensch, auch ein edler Professor“, sei verführbar und neige „zum Diebstahl“ (Vultejus). Umgekehrt kann Gerichtsmediziner Eisenmenger die Juristen bei Obduktionen eigentlich nicht gebrauchen. „Die verstehen zu wenig davon“, meint er. Eine Wiedereinführung ihrer Anwesenheitspflicht würde nach seiner Ansicht zu weniger Sektionen führen, denn unerfahrene Richter und Staatsanwälte verlor bei Anblick und Geruch einer Leiche häufig die Contenance, oder es würde ihnen einfach schlecht. Das Ziel der Mediziner, den Körper des Toten „sine ira et studio“ (ohne Zorn und Eifer) zu öffnen, könne so nicht erreicht werden.

Leichter ist es da unter Umständen, einheitliche Kriterien für den Umgang mit Gewebe lebender Patienten zu erarbeiten. Vorarbeit leistet hier die gemeinnützige Stiftung Human Tissue & Cell Research (HTCR), die dem Regensburger Universitätsklinikum angegliedert ist (DUZ 14/2002, S. 15). Laut Vorstandsvorsitzendem Dr. Thomas Plän werden dabei zurzeit nur Leberzellen von Patienten nach Operationen genutzt. In der 'Deutschen medizinischen Wochenzeitschrift' hat HTCR-Gründer Prof. Dr. Karl-Walter Jauch dazu ethische und rechtliche Gesichtspunkte dargelegt. Auch die EU-Kommission hat im Juni 2002 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen präsentiert. Davon sind menschliche Organe allerdings ausgeschlossen. ■

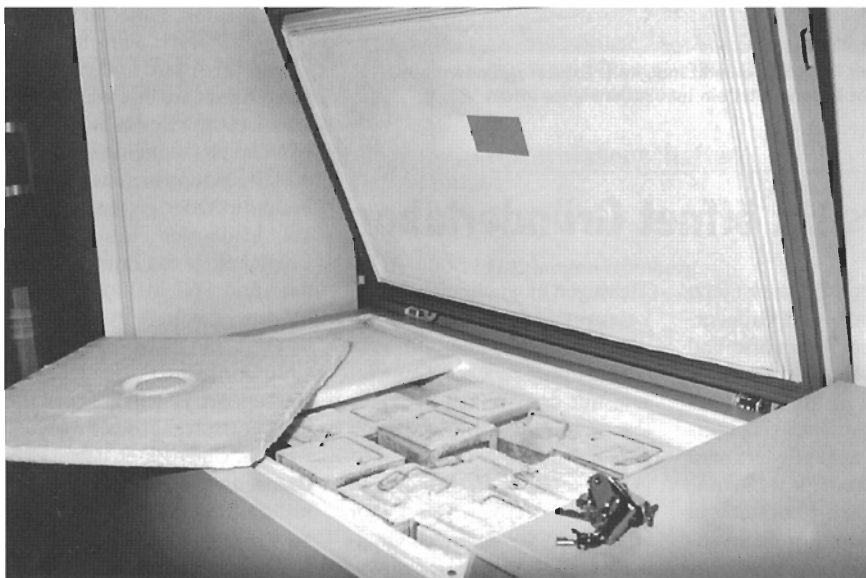


Foto: HTCR

Mit gutem Beispiel voran geht die Stiftung Human Tissue & Cell Research (HTCR) am Universitätsklinikum Regensburg. In Gefriertruhen lagert sie Leberzellen lebender Patienten.

Ayala Goldmann ist freie Journalistin in Berlin.